

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0033/2018
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Heiko Doberan

Datum:	09.04.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	26.04.2018		x	-	-	5	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer zweckgebundenen Geldspende in Höhe von 1.500 €.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 wurde eine Regelung aufgenommen, die die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung erweitert und den Kommunen bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mehr Sicherheit geben soll.

Diese neue Vorschrift ermächtigt die Gemeinden im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sollen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der gesetzlichen Regelung die Vertretung.

Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Der Hauptausschuss entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 8 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bei einem Vermögenswert über 500 Euro bis zu 25.000 Euro.

Über die Annahme einer einmaligen, zweckgebundenen Spende in Höhe von 1.500 Euro ist zu entscheiden, aufgeteilt mit folgender Zweckbestimmung für den Jugendclub in Meitzendorf in Höhe von 1.000 Euro und zur Förderung des Heimatvereines für den Einbau eines Treppenliftes für die Heimatstube in dem Ortsteilzentrum Meitzendorf in Höhe von 500 Euro, siehe auch BV-0015/2018 zur Zustimmung des Hauptausschusses zum Prozessvergleich vom 22. Januar 2018.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: gem. § 99 (6) KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		(Zuschüsse/ Beiträge)	

€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle		